

August 1918 bei der zuständigen Steuerstelle unter gleichzeitiger Abführung des fällig gewordenen Warenumsatzsteuereinzugs anzumelden.

Weimar, den 10. August 1918.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement der Finanzen.**

J. W.: Dr. Neumann.

(Nr. 160.) Ministerialbekanntmachung, betreffend Umsatzsteuer.

Auf das am 1. August ds. Js. in Kraft getretene Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 779) und die dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 229) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Zur Ausführung dieser Vorschriften wird folgendes bekannt gemacht:

1. Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sind als Umsatzsteuerämter im Sinne des § 37 der Ausführungsvorschriften die Zollämter und Zollstellen des Großherzogtums je für ihren Geschäftskreis, als Oberbehörde die Oberzolldirektion in Erfurt bestellt worden.
2. Die Unternehmen, welche den Kleinhandel mit Luxusgegenständen im Sinne des § 8 des Gesetzes betreiben, sind nach § 14 des Gesetzes verpflichtet, ihren Geschäftsbetrieb unter Angabe der Art der von ihnen zum Verkauf gestellten Gegenstände bis zum 15. August ds. Js. dem zuständigen Umsatzsteueramt anzumelden.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß die Steuerpflichtigen nach § 15 des Gesetzes verpflichtet sind, zur Feststellung der steuerpflichtigen Entgelte Aufzeichnungen zu machen.

Weimar, den 10. August 1918.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement der Finanzen.**

J. W.: Dr. Neumann.

